

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2004

Nr. 308

ausgegeben am 28. Dezember 2004

Verordnung

vom 21. Dezember 2004

über die Neuausrichtung der Milchmarktordnung und die Vorwärtsintegration der Milchwirtschaft (Milchmarktordnungsverordnung, MMV)

Aufgrund von Art. 26 des Gesetzes vom 12. Mai 2004 über die Neuausrichtung der Milchmarktordnung und die Vorwärtsintegration der Milchwirtschaft (Milchmarktordnungsgesetz, MMG), LGBl. 2004 Nr. 136, verordnet die Regierung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Gewährung von Förderungsleistungen für die Entwicklung und den Ausbau der Verarbeitungsstrukturen in der Milchwirtschaft. Sie regelt insbesondere:

- a) die allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungsleistungen;
- b) die Verteilung der Gesamtförderungssumme und die Festlegung der individuellen Förderungssumme;
- c) die Voraussetzungen, die Ausgestaltung und den Anwendungsbereich der einzelnen Arten von Förderungsleistungen.

Art. 2

Begriffsbestimmungen; Bezeichnungen

- 1) Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:
- a) "Alpwirtschaftsbetrieb": ein Betrieb mit Verkehrsmilchproduktion, der auf einer im Anhang der Alpwirtschaftsverordnung genannten Alpe geführt wird;
 - b) "Landwirtschaftsbetrieb": ein Betrieb, der nach Massgabe des Direktzahlungsgesetzes als beitragsberechtigt anerkannt ist;
 - c) "individuelle Förderungssumme": die Summe der Förderungsbeiträge, die jährlich an einen einzelnen förderungsberechtigten Gesuchsteller ausgerichtet werden;
 - d) "Gesamtförderungssumme": die jährlich von der Regierung auf Empfehlung der Milchmarktkommission unter Berücksichtigung des Fortschritts der Vorwärtsintegration sowie des ökonomischen und agrarpolitischen Umfelds der Milchbranche für alle Arten von Förderungsleistungen festgelegte Förderungssumme;
 - e) "Gebäude und feste Einrichtungen": sämtliche nicht beweglichen und in ihrer Funktion nicht spezifisch auf die Milchverarbeitung ausgerichteten Anlagen. Zu den Gebäuden gehören insbesondere die Gebäudehülle, Elemente mit tragender Funktion, Unterbauten und Fundamente. Zu den festen Einrichtungen gehören insbesondere Wasserleitungen, Heizungen, sanitäre Einrichtungen und Einrichtungen in Aufenthaltsräumen;
 - f) "Maschinen": sämtliche beweglichen oder in ihrer Funktion spezifisch auf die Milchverarbeitung ausgerichteten Anlagen. Dazu gehören insbesondere Zentrifugen, Abfüllanlagen, Milchtanks, Kompressoranlagen, Kühlgeräte, Dampfanlagen und Leitungen für die Milchverarbeitung;
 - g) "zentrale Milchsammlung": die Milchsammlung in Milchsammelstellen oder Milchzentralen; in allen übrigen Fällen, insbesondere bei der Hofabfuhr, handelt es sich um dezentrale Milchsammlung.

2) Im Übrigen finden die Begriffsbestimmungen nach Art. 2 des Gesetzes ergänzend Anwendung.

3) Die in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

II. Förderungen

A. Allgemeine Voraussetzungen

Art. 3

Grundsatz

1) Für die Gewährung von Förderungsleistungen sind folgende allgemeine Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Geschäftssitz und Standort des Verarbeitungsbetriebes müssen sich in Liechtenstein befinden; und
- b) der Gesuchsteller muss vorbehaltlich Abs. 2 nachweisen, dass er:
 1. jährlich mindestens 500 000 Kilogramm in Liechtenstein produzierte Rohmilch im Inland zu Halbfabrikaten oder Fertigprodukten verarbeitet oder durch Dritte verarbeiten lässt; oder
 2. jährlich mindestens 250 000 Kilogramm vorwiegend im eigenen Landwirtschaftsbetrieb produzierte Rohmilch im Inland selbst zu Halbfabrikaten oder Fertigprodukten verarbeitet.

2) Auf Alpwirtschaftsbetriebe mit Milchverarbeitung finden die Bestimmungen über die Mindestabnahme- bzw. Mindestverarbeitungsmenge nach Abs. 1 Bst. b keine Anwendung.

B. Verteilung der Gesamtförderungssumme; individuelle Förderungssumme

Art. 4

Verteilung der Gesamtförderungssumme

Die Gesamtförderungssumme wird nach folgenden Ansätzen auf die einzelnen Arten von Förderungsleistungen aufgeteilt:

- a) Projektfinanzierungen: mindestens 10 % und höchstens 25 %;
- b) Absatzförderungen: mindestens 10 % und höchstens 25 %;
- c) Infrastrukturbeiträge: mindestens 10 % und höchstens 30 %;
- d) Verarbeitungsprämien: mindestens 10 % und höchstens 50 %;
- e) Investitionshilfen: mindestens 5 % und höchstens 20 %.

Art. 5

Individuelle Förderungssumme

1) Bei der Berechnung der individuellen Förderungssumme wird zunächst der Anteil eines Gesuchstellers an der Gesamtförderungssumme nach Massgabe des Verhältnisses zwischen der durch den jeweiligen Gesuchsteller und der durch alle Gesuchsteller im Inland verarbeiteten oder einer Verarbeitung zugeführten Rohmilchmenge ermittelt (maximaler Förderungsbeitrag).

2) Liegen die beantragten Förderungsleistungen eines Gesuchstellers unter dem maximalen Förderungsbeitrag oder zieht ein Gesuchsteller ein Gesuch nachträglich zurück, so erhöht sich der maximale Förderungsbeitrag der übrigen Gesuchsteller entsprechend.

3) Die Höhe der individuellen Förderungssumme richtet sich nach der Anzahl der eingereichten Gesuche und den Kosten der geförderten Projekte und Massnahmen. Vorbehalten bleiben die Abs. 4 bis 7 sowie die Art. 12, 16, 20, 24 und 28.

4) Die individuelle Förderungssumme darf den maximalen Förderungsbeitrag nach Abs. 1 nicht überschreiten.

5) Die Maximalbeträge für die einzelnen Arten von Förderungsleistungen nach Art. 4 dürfen nicht überschritten werden.

6) Liegen mehrere Gesuche verschiedener Gesuchsteller vor, die insgesamt die auf der Grundlage nach Art. 4 ermittelten Beträge überschreiten, wird der Beitrag eines jeden Gesuchstellers nach Massgabe des Verhältnisses nach Abs. 1 gekürzt.

7) Liegen mehrere Gesuche eines einzelnen Gesuchstellers vor, die insgesamt den maximalen Förderungsbeitrag nach Abs. 1 überschreiten, werden die Förderungsbeiträge nach folgender Priorität gewährt:

- a) Projektfinanzierungen (Art. 6 ff.);
- b) Absatzförderungen (Art. 13 ff.);
- c) Infrastrukturbeiträge (Art. 17 ff.);
- d) Verarbeitungsprämien (Art. 21 ff.);
- e) Investitionshilfen (Art. 25 ff.).

C. Arten von Förderungsleistungen

1. Projektfinanzierungen

Art. 6

Anwendungsbereich

Im Rahmen der Projektfinanzierung werden Massnahmen in den folgenden Bereichen gefördert:

- a) Marktforschung, insbesondere Marktabklärungen und Massnahmen zur Kunden-, Lieferanten- und Konkurrenzanalyse;
- b) Produktinnovation und -entwicklung, insbesondere Massnahmen zur Verbesserung bestehender und Entwicklung neuer, möglichst wertschöpfungsstarker Milchprodukte mit guten Absatzchancen;
- c) Qualitätssicherung, insbesondere die Ausarbeitung und Umsetzung von geeigneten Qualitätssicherungskonzepten sowie Massnahmen zur Qualitätssteigerung und Qualitätskontrolle;
- d) Know-how-Transfer, insbesondere Massnahmen zum Erwerb von Wissen, Technologien oder Lizenzen.

Verfahren

Art. 7

a) Inhalt der Gesuche

Gesuche für die Gewährung von Projektfinanzierungen haben zu enthalten:

- a) die Nachweise nach Art. 3 zur Überprüfung der allgemeinen Voraussetzungen;
- b) eine Projektbeschreibung mit folgenden Angaben zur Überprüfung der Zielerreichung der geplanten Massnahmen:
 - aa) Zielsetzung;
 - bb) Beschreibung der geplanten Massnahmen;
 - cc) Projektkosten;
 - dd) Finanzierung und Tragbarkeit;
 - ee) Terminplan.

Art. 8

b) Einreichung und Prüfung der Gesuche

1) Gesuche für die Gewährung von Projektfinanzierungen sind spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres beim Landwirtschaftsamt einzureichen.

2) Gesuche sind vor Projektbeginn einzureichen. In begründeten Fällen kann das Landwirtschaftsamt Ausnahmen bewilligen. Durch die Bewilligung entsteht jedoch kein Anspruch auf Förderungsleistungen.

3) Die nach Art. 7 eingereichten Unterlagen werden vom Landwirtschaftsamt überprüft. Es kann zusätzliche Angaben verlangen, soweit dies zur Überprüfung des Gesuches erforderlich ist.

4) Das Landwirtschaftsamt leitet das Gesuch nach Abschluss der Überprüfung mit einer Empfehlung an die Regierung weiter.

Art. 9

c) Zusicherung der Förderungsleistungen

Die Regierung entscheidet auf der Grundlage der Empfehlung des Landwirtschaftsamtes über die Zusicherung der Förderungsleistung und die voraussichtliche Höhe der Beiträge. Die Entscheidung wird dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt.

Art. 10

d) Auszahlung der Förderungsleistungen

1) Die Auszahlung der Förderungsleistungen kann erst nach Abschluss des Projektes beim Landwirtschaftsamt beantragt werden.

2) Mit dem Gesuch um Auszahlung der Förderungsleistungen hat der Gesuchsteller einen Schlussbericht mit folgenden Angaben einzureichen:

- a) Zielerreichung;
- b) weitere geplante Massnahmen;
- c) Schlussabrechnung.

3) Der Schlussbericht wird vom Landwirtschaftsamt überprüft. Es kann weitere Angaben verlangen, soweit dies zur Überprüfung der Zielerreichung erforderlich ist.

4) Das Landwirtschaftsamt leitet das Gesuch um Auszahlung der Förderungsleistungen mit einer Empfehlung an die Regierung weiter.

5) Über die endgültige Höhe der Förderungsleistungen entscheidet die Regierung. Sie kann zur Erleichterung der Projektfinanzierung Abschlagszahlungen gewähren. Die Abschlagszahlungen müssen dem jeweiligen Projektfortschritt angepasst sein und dürfen 80 % der voraussichtlichen Höhe der Beiträge (Art. 9) nicht überschreiten.

6) Wurden die geplanten Projekte nicht oder nur teilweise umgesetzt bzw. ausgeführt, kann die Regierung die Förderungsleistungen verweigern oder kürzen.

Art. 11

Projektänderungen

1) Die Umsetzung bzw. Ausführung des Projektes muss vorbehaltlich Abs. 2 mit der genehmigten Projektbeschreibung übereinstimmen.

2) Projektänderungen sind in begründeten Fällen zulässig, wenn:

- a) sich die festgesetzten Projektkosten durch die Änderung nicht erhöhen und das Landwirtschaftsamt diese Änderung vorgängig genehmigt hat;
- b) sich die festgesetzten Projektkosten durch die Änderung erhöhen und die Regierung diese Änderung vorgängig genehmigt hat.

3) Werden Projektänderungen ohne Genehmigung nach Abs. 2 vorgenommen, so kann die Regierung die Förderungsleistungen verweigern oder kürzen.

Art. 12

Höhe der Förderungsleistung

Die Beitragshöhe für ein Projekt beträgt maximal 80 % der Projektkosten.

2. Absatzförderung

Art. 13

Anwendungsbereich

Im Rahmen der Absatzförderung werden Massnahmen in den folgenden Bereichen gefördert:

- a) Erschliessung neuer und Durchdringung bestehender Märkte;
- b) Labeling, namentlich Massnahmen zur Entwicklung und Pflege von Qualitätslabels und Produktmarken;
- c) Auf- und Ausbau regionaler Absatz- und überregionaler Vertriebskanäle durch unterschiedliche Marketingmassnahmen wie Werbung, Aktionen, Degustationen, Aushandlung von Verträgen oder Vereinbarungen mit Abnehmern, Produktlistung bei Detailhändlern und Grossverteilern sowie die kontinuierliche Marktbearbeitung.

Verfahren

Art. 14

a) Inhalt, Einreichung und Prüfung der Gesuche; Zusicherung

1) Gesuche für die Gewährung von Leistungen zur Absatzförderung haben zu enthalten:

- a) die Nachweise nach Art. 3 zur Überprüfung der allgemeinen Voraussetzungen;
- b) eine Beschreibung der Absatzförderungsmassnahmen mit folgenden Angaben zur Überprüfung der Zielerreichung der geplanten Massnahmen:
 - aa) Zielsetzung;
 - bb) Beschreibung der geplanten Massnahmen;
 - cc) Kosten der geplanten Massnahmen;
 - dd) Finanzierung;
 - ee) Terminplan.

2) Auf die Einreichung und Prüfung der Gesuche sowie die Zusicherung von Förderungsleistungen finden die Art. 8 und 9 sinngemäss Anwendung.

Art. 15

b) Auszahlung der Förderungsleistungen

1) Die Auszahlung der Förderungsleistungen kann erst nach Abschluss der entsprechenden Massnahmen beantragt werden.

2) Mit dem Gesuch um Auszahlung der Förderungsleistungen hat der Gesuchsteller einen Schlussbericht mit folgendem Inhalt einzureichen:

- a) Umsetzung der Absatzförderungsmassnahmen;
- b) Schlussabrechnung.

3) Im Übrigen findet Art. 10 Abs. 3 bis 6 sinngemäss Anwendung.

Art. 16

Höhe der Absatzförderung

Die Beitragshöhe für Absatzförderungsmassnahmen beträgt maximal 80 % der Projektkosten.

3. Infrastrukturbeiträge

Art. 17

Anwendungsbereich

1) Infrastrukturbeiträge können gewährt werden für:

- a) die zentrale oder dezentrale Milchsammlung zur Sicherstellung einer effizienten Rohmilchbeschaffung;
- b) Rohmilchtransporte zur Sicherstellung einer flächendeckenden Rohmilchabnahme.

2) Infrastrukturbeiträge nach Abs. 1 können auch in Fällen gewährt werden, in denen ein Teil der Rohmilch nicht im Inland verarbeitet wird, sofern der Gesuchsteller die übrigen Voraussetzungen nach Art. 3 erfüllt.

3) An Alpwirtschafts- und Landwirtschaftsbetriebe werden keine Infrastrukturbeiträge ausgerichtet.

Verfahren

Art. 18

a) Inhalt, Einreichung und Prüfung der Gesuche; Zusicherung

1) Gesuche für die Gewährung von Infrastrukturbeiträgen haben zu enthalten:

- a) die Nachweise nach Art. 3 zur Überprüfung der allgemeinen Voraussetzungen;
- b) Angaben über die voraussichtlich gesammelte und transportierte Rohmilchmenge, die Transportstrecken oder den Transportaufwand sowie die Art der Milchsammlung (zentral oder dezentral).

2) Auf die Einreichung und Prüfung der Gesuche sowie die Zusicherung von Förderungsleistungen finden die Art. 8 Abs. 1, 3 und 4 sowie Art. 9 sinngemäss Anwendung.

Art. 19

b) Auszahlung der Infrastrukturbeiträge

1) Die Auszahlung der Förderungsleistungen erfolgt auf Antrag vierteljährlich in Form von Abschlagszahlungen.

2) Mit dem Gesuch um Auszahlung hat der Gesuchsteller einen Bericht mit den endgültigen Angaben nach Art. 18 Abs. 1 Bst. b einzureichen.

3) Der Bericht wird vom Landwirtschaftsamt überprüft. Es kann weitere Angaben verlangen, soweit dies erforderlich ist.

4) Das Landwirtschaftsamt leitet das Gesuch mit einer Empfehlung an die Regierung weiter.

5) Über die Höhe der Abschlagszahlung nach Abs. 1 sowie über die endgültige Höhe der Förderungsleistungen entscheidet die Regierung.

Art. 20

Höhe der Infrastrukturbeiträge

1) Die Infrastrukturbeiträge sind so auszurichten, dass die standortbedingt unterschiedlichen Sammel- und Transportkosten möglichst flächendeckend ausgeglichen werden.

2) Die Höhe der Förderungsleistung ist von der im Inland gesammelten bzw. transportierten Rohmilchmenge abhängig. Die Förderungsleistung darf maximal 10 % des jeweils aktuellen regionalüblichen Milchgrundpreises betragen.

4. Verarbeitungsprämien

Art. 21

Anwendungsbereich

- 1) Verarbeitungsprämien werden gewährt durch:
- a) Rohstoffverbilligungen und zwar unabhängig von der Art und dem Grad der Milchverarbeitung. Milchsammlung, Milchtransport und Rohmilchhandel berechtigen nicht zum Bezug von Verarbeitungsprämien;
 - b) Zulagen für die Herstellung von Spezialitäten aus inländischer Rohmilch. Zulagen können für Spezialitäten, welche durch ihre Eigenschaften eine Erhöhung des Absatzes an verarbeiteten inländischen Milchprodukten ermöglichen, zusätzlich zur produktunabhängigen Rohstoffverbilligung nach Bst. a ausgerichtet werden.

2) Keine Verarbeitungsprämien werden für Produkte ausgerichtet, die bereits durch die schweizerische Verkäsungszulage gefördert werden.

Verfahren

Art. 22

a) Inhalt, Einreichung und Prüfung der Gesuche; Zusicherung

1) Gesuche für die Gewährung von Verarbeitungsprämien haben zu enthalten:

- a) die Nachweise nach Art. 3 zur Überprüfung der allgemeinen Voraussetzungen;
- b) Angaben über die vom Gesuchsteller voraussichtlich verarbeitete inländische Rohmilchmenge sowie die Verarbeitungsprodukte zur Berechnung der Rohstoffverbilligung nach Art. 21 Abs. 1 Bst. a;

c) Angaben über die vom Gesuchsteller zu Spezialprodukten verarbeitete Rohmilchmenge sowie eine Beschreibung der Spezialprodukte zur Berechnung der Zulagen nach Art. 21 Abs. 1 Bst. b.

2) Auf die Einreichung und Prüfung der Gesuche sowie die Zusage von Förderungsleistungen finden die Art. 8 Abs. 1, 3 und 4 sowie Art. 9 sinngemäss Anwendung.

Art. 23

b) Auszahlung der Verarbeitungsprämien

1) Die Auszahlung der Förderungsleistungen erfolgt auf Antrag vierteljährlich in Form von Abschlagszahlungen.

2) Mit dem Gesuch um Auszahlung hat der Gesuchsteller einen Bericht mit den endgültigen Angaben nach Art. 22 Abs. 1 Bst. b oder c einzureichen.

3) Der Bericht wird vom Landwirtschaftsamt überprüft. Es kann weitere Angaben verlangen, soweit dies erforderlich ist.

4) Das Landwirtschaftsamt leitet das Gesuch mit einer Empfehlung an die Regierung weiter.

5) Über die Höhe der Abschlagszahlung nach Abs. 1 sowie über die endgültige Höhe der Förderungsleistungen entscheidet die Regierung.

Art. 24

Höhe der Verarbeitungsprämien

1) Die Höhe der Rohstoffverbilligung nach Art. 21 Abs. 1 Bst. a beträgt maximal 15 % des aktuellen regionalüblichen Milchgrundpreises.

2) Die Höhe der Zulagen nach Art. 21 Abs. 1 Bst. b beträgt maximal 10 % des aktuellen regionalüblichen Milchgrundpreises.

5. Investitionshilfen

Art. 25

Anwendungsbereich

- 1) Investitionshilfen werden gewährt für:
 - a) Gebäude und feste Einrichtungen;
 - b) Maschinen.
- 2) An Alpwirtschaftsbetriebe werden keine Investitionshilfen ausgerichtet.

Verfahren

Art. 26

a) Inhalt, Einreichung und Prüfung der Gesuche; Zusicherung

- 1) Gesuche für die Gewährung von Investitionshilfen haben zu enthalten:
 - a) die Nachweise nach Art. 3 zur Überprüfung der allgemeinen Voraussetzungen;
 - b) eine Projektbeschreibung mit folgenden Angaben zur Überprüfung der Zielerreichung der geplanten Massnahmen:
 - aa) Zielsetzung;
 - bb) Beschreibung der geplanten Massnahmen einschliesslich vorhandener Pläne;
 - cc) Wirtschaftlichkeit oder Nutzen der geplanten Massnahme;
 - dd) Kosten der geplanten Massnahme (Offerten);
 - ee) Finanzierung und Tragbarkeit;
 - ff) Terminplan.
- 2) Auf die Einreichung und Prüfung der Gesuche sowie die Zusicherung von Förderungsleistungen finden die Art. 8 und 9 sinngemäss Anwendung.

Art. 27

b) Auszahlung der Investitionshilfe

1) Die Auszahlung der Förderungsleistungen kann erst nach Abschluss der Massnahmen beim Landwirtschaftsamt beantragt werden.

2) Mit dem Gesuch um Auszahlung der Förderungsleistungen hat der Gesuchsteller einen Schlussbericht mit folgenden Angaben einzureichen:

- a) Zielerreichung;
- b) Schlussabrechnung.

3) Der Schlussbericht wird vom Landwirtschaftsamt überprüft. Es kann weitere Angaben verlangen, soweit dies erforderlich ist.

4) Das Landwirtschaftsamt leitet das Gesuch mit einer Empfehlung an die Regierung weiter.

5) Über die endgültige Höhe der Förderungsleistungen entscheidet die Regierung. Sie kann zur Erleichterung der Finanzierung auf Antrag Abschlagszahlungen gewähren. Die Abschlagszahlungen dürfen maximal 50 % der voraussichtlichen Höhe der Beiträge betragen.

Art. 28

Höhe der Investitionshilfe

Die Investitionshilfe beträgt bei Investitionen für:

- a) Gebäude und feste Einrichtungen (Art. 25 Abs. 1 Bst. a) maximal 10 % der durch die Regierung genehmigten Investitionskosten;
- b) Maschinen (Art. 25 Abs. 1 Bst. b) maximal 40 % der durch die Regierung genehmigten Investitionskosten.

Art. 29

Rückerstattung von Investitionshilfen

1) Werden nach Art. 25 geförderte Gebäude, feste Einrichtungen oder Maschinen vor Ablauf der üblichen Nutzungsdauer veräussert, vermietet, zweckentfremdet oder einer anderen Nutzung zugeführt, müssen die Förderungsleistungen anteilmässig im Verhältnis zur üblichen Nutzungsdauer zurückerstattet werden.

2) Die übliche Nutzungsdauer nach Abs. 1 wird vom Landwirtschaftsamt nach branchenüblichen Kriterien festgelegt.

3) Eine Zweckentfremdung, Umnutzung, Vermietung oder der Verkauf von Gebäuden, festen Einrichtungen oder Maschinen ist dem Landwirtschaftsamt schriftlich mitzuteilen.

III. Zusätzliche Stützungsmaßnahmen

Art. 30

Grundsatz

1) Zur Kompensation substantieller Milchpreisdifferenzen kann die Regierung zusätzliche Stützungsmaßnahmen ergreifen.

2) Als substantielle Milchpreisdifferenzen gelten Milchpreisdifferenzen zwischen der Region Ostschweiz und Liechtenstein von mehr als 5 Rappen pro Kilogramm Milch von vergleichbarer Qualität.

3) Zusätzliche Stützungsmaßnahmen können nur gewährt werden, wenn die Förderungsleistungen nach Art. 6 bis 29 keine Anwendung finden oder ihre gewünschte Wirkung nicht entfalten können.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 31

Übergangsbestimmung

Für Projekte nach Art. 6, die bereits im Jahr 2004 begonnen wurden und im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht abgeschlossen sind, können Förderungsleistungen gewährt werden, sofern bis zum 31. März 2005 ein entsprechendes Gesuch beim Landwirtschaftsamt eingereicht wird und die übrigen Voraussetzungen nach dieser Verordnung erfüllt sind.

Art. 32

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Otmar Hasler*

Fürstlicher Regierungschef